

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 052-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.70

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, GLP)
Vogt (Rüfenacht BE, FDP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Grossratsentscheide umsetzen statt umgehen - mehr Freiheit im Gastgewerbe

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes (GGG) vorzulegen, so dass zusätzlich zu den heute geltenden Ausnahmen auch für folgende Gastgewerbebetriebe – wie bis 31. Dezember 2018 – kein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis und keine andere anerkannte Ausbildung notwendig sind:

1. öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot
2. öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind
3. Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind
4. nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche

Begründung:

In der Junisession 2018 erklärte der Grosse Rat den Vorstoss 220-2017 «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» als Postulat erheblich. In der Folge änderte der Regierungsrat die Gastgewerbeverordnung (GGV). Seither kann ein Fähigkeitsausweis unter etwas einfacheren Voraussetzungen erworben werden. Zugleich strich der

Regierungsrat aber zahlreiche Ausnahmeregelungen für Betriebe, die bislang über gar keinen Fähigkeitsausweis bzw. keine andere anerkannte Ausbildung verfügen mussten. So ist beispielsweise für öffentliche Gastgewerbebetriebe mit weniger als 30 Sitzplätzen oder für solche, die weniger als 100 Tage im Jahr geöffnet sind, ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls ein Fähigkeitsausweis bzw. eine andere anerkannte Ausbildung erforderlich.

Der Regierungsrat weitete also in Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses zur Liberalisierung des Gastgewerberechts die bürokratischen Anforderungen aus. Für eine solche Missachtung des parlamentarischen Willens besteht ein Grund. Gesundheitspolizeilicher Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen, und es ist unverhältnismässig, für Kleinstbetriebe oder solche, die weniger als 100 Tage im Jahr geöffnet sind, dieselben restriktiven Voraussetzungen zu verlangen wie für grössere Gastronomiebetriebe. Der Regierungsrat schränkt die Vielfalt des Gastgewerbes unnötig ein bzw. fördert eine Konzentration auf Grossbetriebe.

Der vorliegende Vorstoss will nicht mehr und nicht weniger, als für diejenigen Betriebe das bisherige Recht beizubehalten, die man bis Ende 2018 ohne Fähigkeitsausweis bzw. ohne andere anerkannte Ausbildung führen durfte (Art. 19 Gastgewerbeverordnung in der Fassung bis 31. Dezember 2018). Damit wird auch dem Willen des Grossen Rates endlich wieder Nachachtung verschafft.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Neuschaffung bürokratischer Hürden per 1. Januar 2019 werden seitens öffentlicher Verwaltung, aber auch seitens der die Kurse anbietenden Organisationen der Privatwirtschaft entsprechende zusätzliche Strukturen aufgebaut, wobei davon auszugehen ist, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Die umgehende Behandlung dieses Vorstosses gewährleistet, dass nicht Strukturen aufgebaut werden, die bei Annahme und Umsetzung des Vorstosses dann so nicht mehr nötig sind.

Verteiler

- Grosser Rat